

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 29

Artikel: Preisausschreibung
Autor: Müller, Ed. / Langhans, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu wirken, daß sie außer der Schule und in spätern Jahren, wenn sie der Schule entlassen sind, an keinerlei Rohheiten Gefallen finden können.

Wir müssen deswegen auch jede Rohheit, bestehe sie in Worten oder Handlungen, jedes unanständige Betragen von unserer Jugend zu entfernen suchen, denn äußere Rohheit ist nur der Ausdruck der innern. Die Schule dulde deswegen keine Ungezogenheit bei den Schülern. Jeder muß dem Andern höflich und bescheiden begegnen, Keiner darf den Andern schlagen oder auf eine andere Art mißhandeln, Jeder wird angewiesen und angehalten, auch außer der Schule jeden Mitschüler und jeden Fremden freundlich zu grüßen, die Vorgesetzten und Alten zu ehren, keinen Unglücklichen oder Preisthaften zu verspotten, gegen Jedermann dienstwillig und hülfreich zu sein.

Auf diese Weise wird unsere Aufgabe erfüllt.

Preisauschreibung.

Es macht sich in der bernischen Kirche je länger je mehr das Bedürfnis nach einem neuen einheitlichen Lehrmittel für den kirchlichen Religionsunterricht geltend, da der sogenannte Heidelberger Katechismus trotz großer, allgemein anerkannter Vorzüge dennoch den Forderungen der Zeit weder in theologischer noch in pädagogischer Hinsicht mehr entspricht. Hartnäckiges Sichverschließenwollen vor dieser Thatsache kann nur zu einer größeren Entfremdung und Isolirung des kirchlichen Religionsunterrichtes gegenüber dem christlichen Bewußtsein der Gegenwart führen. Schon seit längerer Zeit ist deshalb die Frage einer Umarbeitung unseres Katechismus im Schooße der bernischen Geistlichkeit vielfach angeregt worden, und es hat sich namentlich der Pastoralverein von Kirchberg das große, hoch anzuschlagende Verdienst erworben, in dieser Sache eine unter Umständen muthige Initiative ergriffen zu haben. Einerseits entspricht aber die aus dessen Berathungen hervorgegangene Arbeit nicht ganz den Forderungen derjenigen, welche einer bloßen Uebersetzung und Verbesserung eine prinzipiell und konsequent durchgeführte Umarbeitung unseres Katechismus oder gar die Neuschaffung eines solchen vorziehen; andererseits ist es überhaupt wünschenswerth, daß eine für die ganze bernische Kirche und Schule so wichtige Angelegenheit nicht nur von einer, sondern von möglichst vielen Seiten gleichzeitig an die Hand genommen werde.

Es hat daher die theologisch = kirchliche Gesellschaft der bernischen Geistlichkeit beschlossen, um der Angelegenheit mehr Nachdruck zu geben und der spätern Einführung eines neuen Katechismus durch die kompetenten Behörden einigermaßen den Weg zu bahnen:

einen ersten Preis von **Fr. 200** und einen zweiten von **Fr. 100** auszuschreiben auf Ausarbeitung eines zweckmäßigen Lehrmittels für den systematischen kirchlichen Religionsunterricht,

welche Preise indes keineswegs als eine auch nur annähernde Honorirung der betreffenden Arbeiten, sondern nur als ein kleines Zeichen öffentlicher Anerkennung angesehen werden wollen.

Ob das auszuarbeitende Lehrmittel sich mehr oder weniger an den bisher üblichen Heidelberger Katechismus anschliesse oder durchaus selbstständig von neuer Grundlage aus erstellt werde, ist dem freien Ermessen der betreffenden Konkurrenten gänzlich anheimgegeben. Als maßgebende Bedingung wird einzig festgestellt: 1) daß der wahre und ewige, durch Erfahrung sowohl als Wissenschaft bewährte Gehalt des positiven Christenthums, als das Heil einzig in Christo, möglichst klar, bündig und kräftig ausgedrückt werde; 2) daß dies in solcher Form geschehe, welche den berechtigten Forderungen der theologischen Wissenschaft nicht weniger wie denjenigen der pädagogischen Methodik entspreche.

Das Preisgericht zur Beurtheilung der eingehenden Arbeiten ward zusammengesetzt aus folgenden Mitgliedern, welche sämmtlich die auf sie gefallene Wahl anzunehmen die Güte hatten: 1) Herr Pfarrer Müller in Bern, 2) Herr Dekan Küetschi in Kirchberg, 3) Herr Prof. Immer in Bern, 4) Herr Pfarrer Kuhn in Mett, Herr Prof. Alexander Schweizer in Zürich.

Der Termin für Einlieferung der Arbeiten ist festgesetzt auf den 1. Juli des künftigen Jahres 1861.

Wer somit Lust und Beruf in sich fühlt, zu Lösung der gestellten wichtigen Aufgabe das Seinige beizutragen, ist freundlich gebeten, seine Arbeit bis zum angegebenen Termin an das oben erwähnte erste Mitglied, als Präsidenten des Preisgerichtes, einsenden zu wollen.

Bern, den 1. Juli 1860.

Namens der theologisch = kirchlichen Gesellschaft,

Der Präsident: **Ed. Müller**, Pfarrer.

Der Sekretär: **F. Langhans**, Pfarrer.